

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 37.

Mittwoch den 4. September

1833.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Holzbronn. (Schuldenliquidation.)
In der Ganntsache des Jakob Wischer, Bürgers und
Bäckers dahier wird die Schuldenliquidation, verbun-
den mit einem Borg- und Nachlaß-Vergleichs, Versu-
ch, am

Montag den 25. Sept. 1833

von Morgens 8 Uhr an in der Wohnung des Orts-
Vorsehers von Holzbronn vorgenommen werden. Es
werden daher die Gläubiger und Bürgen des Wischer,
so wie überhaupt alle und jede, welche aus irgend
einem Rechtsgrunde Ansprüche an denselben zu ma-
chen haben, hiemit aufgefordert, entweder in Person
oder durch gehörig Bevollmächtigte ihre Forderungen
zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nach-
laß-Vergleich, so wie über den Verkauf der Masse
theile zu erklären. Gegen diejenige, welche dieser
Aufforderung keine Folge leisten, wird in der nächsten
Sitzung des Oberamtsgerichts der Ausschluß Bescheid
ausgesprochen, auch wird von denjenigen, welche sich
nicht über den Verkauf der Masse Gegenstände erklä-
ren, angenommen, daß sie dem Beschluß der Mehr-
heit der Gläubiger ihrer Klasse beigetreten seyen.

Calw, 19. August 1833.

R. Oberamtsgericht.

Ger. Akt. v. M ö g l i n g.

Bei der unterzeichneten Stelle liegt eine Wagen-
fette, welche wahrscheinlich gestohlen wurde.

Der etwaige Eigenthümer wird aufgefordert, sich
in Bälde zu melden.

Calw, 3. Sept. 1833.

R. Oberamtsgericht.

Ger. Akt. v. M ö g l i n g.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Calw. (Zunft-Versammlung.) Folgende
Zunft-Versammlungen werden hier gehalten, und
hierbei die in dem Art. 100 der Gewerbe-Ordnung
bezeichneten Gegenstände verhandelt werden, u. zwar
am Donnerstag den 12. Sept.
der Maurer, Ipsler und Hafner
am Freitag den 13. Sept.

der Zimmerleute

Sämmtliche Meister des hiesigen Oberamts wer-
den daher aufgefordert, an dieser Versammlung
Theil zu nehmen, und sich präcise 7 Uhr auf dem
hiesigen Rathhause einzufinden.

Wer nicht erscheinen kann, hat die Verpflichtung,
einen durch das Schuldheissenamt beglaubigten Stim-
zettel einzusenden, worinn 2 Meister aus der Ober-
amtsstadt und ein Meister vom Land zu Zunftvor-
steher gewählt werden.

Die Schuldheissenämter haben diese Ladung geho-
rig bekannt zu machen.

Den 2. Sept. 1833.

R. Oberamt.

Aus Veranlassung mehrerer in neuerer Zeit von Mahlkunden gegen die Müller bei Oberamt eingekommenen Beschwerden, namentlich in Beziehung auf das Miltren etc. findet man sich veranlaßt, Nachstehendes aus der Mühle- und Müller-Ordnung von 1792. bekannt zu machen:

1. Wann zwischen dem Müller, seinem Nachbar, oder auch dem Mahlkunden Streitigkeiten entstehen, so muß es gleich den verordneten Mühl-, Schauern angebracht, von denselben ein Vergleich, Versuch vorgenommen, und wenn dieser fehl schlagen sollte, der geeigneten Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden.

2. Bei Strafe einer großen Frevel dürfen in die Mühlen weder Ställe gemacht, noch Gänge und Thüren aus denselben in die Ställe gerichtet, und müssen die bereits Bestehenden weggeschafft werden.

3. Ein jeder Müller soll, so weit es geschehen kann, mit tüchtigen Mahl-, Erb- und Fahr-Knechten versehen seyn, damit durch deren Ungeschicklichkeit den Kunden kein Schaden zugefügt wird, auch sind die Müller bei Strafe einer kleinen Frevel verbunden, sowohl Knechte, als auch Mägde und Jungen bei ihrem Eintritt auf die Mühl- und Müller-Ordnung von dem Ortsvorstand in Pflichten nehmen zu lassen.

Ein jeder Kunde darf, bis seine Frucht ausgemahlen, und das Mehl in Säcke gebracht ist, in der Mühle verweilen.

5. Bei Strafe einer kleinen Frevel darf der Müller die Früchte nicht zu stark wegen. Auch soll derselbe alles Getreide mit Fleiß mahlen, sauber zusammenhalten, und so oft es erforderlich ist, ausschütten.

6. Der Müller soll jedem Kunden seine Früchte abgesondert mahlen, und sie ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht unter Andere vermischen, vielweniger dieselbe verfälschen. Die Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen folgende Strafen nach sich:

Wenn Früchte vermischt werden, neben Erstattung des Schadens, von jedem Simri rauher Frucht 15 kr. von jedem Simri glatter Frucht aber 30 kr. wenn hingegen Früchte verfälscht werden, von jedem Simri rauher Frucht 30 kr. und von dem Simri glatter oder bloßer Frucht 1 fl. neben Ersetzung des Schadens. Im Wiederholungsfalle finden größere Strafsätze statt.

7. Wenn ein Mahlkunde Mehl auf dem Eisen-Steeg auch Kernen oder Mehl unter dem Viech findet, so soll er dieses sogleich den Mühlshauern anzeigen, welche sodann Augenschein einnehmen der betreffenden Behörde Bericht erstatten, und diese es mit ein, zwei bis drei Reichsthaler abstrafen werden.

8. In einer jeden Mühle sollen diejenige, weld darein gebannt sind, wie sie kommen, vor andern abgefertigt werden. Würde einer ohne erhebliche Ursache über 24 Stunde aufgehalten werden, so soll derselbe, es wäre denn, daß die Lagerbücher und Bannbriefe nichts anderes bestimmen, Zug und Macht haben, seine Frucht ohne Weiteres in einer andern Mühle mahlen zu lassen. Bei denjenigen Mühlen aber die kein Bannrecht haben gilt bei dem Gerhen und Mahlen das gemeine Sprichwort „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“

9. Was an Miltren-Frucht in den Mühlen verkauft wird, solle wo möglich von einem beidigten Kornmesser und in Ermanglung dessen in Gegenwart einer unpartheißen Urkunde Person von einem Andern gemessen werden, bei 30 kr. Strafe.

10. Bei 10 fl. Strafe darf der Müller oder sein verpflichteter Knecht den gebührenden Mühl Theil ohne Weiseseyn dessen, dem die Frucht gehört, nicht nehmen.

11. In jeder Mühle soll eine gedruckte, und so viel das Miltren betrifft, von dem Ortsvorstand vidimirte Tafel öffentlich aufgehängt seyn, damit die Kunden sehen, was sie als Mühl Theil zu geben, schuldig sind, und ist dieselbe, sobald sich eine Veränderung ergibt, richtig zu stellen. Auf dieser ist auch zu bemerken, wie sich sowohl der Müller gegen dem Kunden als auch umgekehrt der Kunde gegen dem Müller zu verhalten hat.

12. Der Müller soll dem Mahlkunden für einen jeden Scheffel Kernen, Weizen oder Roggen, der Kaufmannsgut ist, auf das wenigste zwölf gestrichene Simri gebenteltes Mehl zu Hausbrod und ein gehäuftes Simri Kleyen ohne allen weiteren Abgang geben. Will aber der Kunde das Mehl gern ischöner und mehr Kleyen haben, so steht ihm solches frei. Wenn aber die Kunden das Mehl auf das Gewicht haben wollen, so soll von dem Müller Alles gewogen werden, auch soll derselbe verbunden seyn, so viel er Mehl und Kleyen, als der Kunde an glatter Frucht in die Mühle geliefert oder die rauhe Frucht nach dem Abgerben schwer erfunden worden, wieder zu geben. Macht sich der Müller eines Betrugs an den Kunden schuldig, so verfällt er neben dem Schadens-Ersatz in eine Strafe von zehn Gulden.

13. Wenn die Früchte so gut sind, daß ein Scheffel Kernen, Weizen oder Roggen mehr als dreizehn gestrichene Simri, wie es gemeinlich geschieht, an Mehl und Kleyen geben würde, so sind der Müller und sein Knecht bei ihren Pflichten verbunden, den Kunden Alles zurückzugeben, bei einer Strafe von

zwanzig Gulden.

14. Würden aber die Früchte schwach und nicht Kaufmannsgut seyn, so soll der Müller und sein Knecht, ehe man diese Frucht zu mahlen anfängt, dieses dem Mahlkunden anzeigen, welcher dann selbst bei dem Mahlen zu bleiben in vorkommenden Streitigkeiten sich aber an den Mühl. Schauer zu wenden hat.

15. Sobald der Müller oder sein Knecht dieses dem Mahlkunden, ehe die Frucht abgemahlen wird, nicht anzeigt, so ist der Müller bei vier Gulden Strafe verbunden, Alles für gut zu bezahlen.

16. Wenn die Früchte besser oder geringer werden als im vorhergehenden Jahre, so sollen die Mühl. Schauer, so oft es die Nothdurft erfordert, die Proben mit Fleiß machen und darnach bestimmen, was der Müller von den verschiedenen Früchten an Mehl und Kleyen dem Kunden zu geben schuldig ist, auch sollen sie solches jedesmal der Mühlkassell einverleiben.

17. Wenn es sich ergibt, daß ein Müller seinem Mahlkunden das Mehl von einer geringern Frucht als der von ihm in die Mühle gebrachten, gibt, so solle er dieses sogleich den Mühlshauern anzeigen, welche die Sache untersuchen und nach Beschaffenheit der Umstände der geeigneten Behörde Bericht erstatten werden.

18. Der Müller soll einem Bäcker, wenn er ihm Frucht zu rücken Kaufbrod mahlt, von einem Scheffel Kernen zum wenigsten ein gekauftes Simri Kleyen, von einem Scheffel Weizen $1\frac{1}{2}$ Eri. und von einem Scheffel Roggen zwei Simri Kleyen machen lassen, und die Umachung dieses zieht sowohl für den Bäcker, als auch für den Müller eine Strafe von vier Gulden nach sich.

19. Bei Strafe eines Guldens sollen die Mühlen sauber und reinlich gehalten werden, namentlich soll die Säuberung des Bodens und des Diehs des Lags einmal geschehen, auch dürfen keine Spinnweben in der Mühle aufkommen. Nach Beschaffenheit der Umstände finden auch noch größere Strafen Ansätze statt.

20. Kein Müller darf in einem andern Ort, wo Mühlen sich befinden, mittelst Hausirens Mahlfrucht abholen, wenn er dessen nicht berechtigt oder bestellt ist, bei Strafe einer kleinen Frevel.

21. Die Müller dürfen bei Strafe von fünfzehn Kreuzern für jeden Esel, mit diesen nicht in die Mühle fahren, damit dieselben den Kunden nicht das Mehl u. wegfressen.

22. Wenn ein Müller die Früchte in oder das Mehl aus der Mühle zu führen hat, so hat er hie-

für nichts weiter als das Kleyen und Spreuer Mehl, ter anzuprechen, sofern nicht der Mühlbrief oder oder das Lagerbuch etwas anderns bestimmen, bei Strafe einer kleinen Frevel.

23. Wenn von dem Müller grobe Gerste gemahlen wird, so sollen dem Kunden viertelth Simri von dem Scheffel geliefert, und dem Müller das Abmehl für den Magerlohn überlassen, von der mittelmäßigen Gerste aber dem Kunden drei Simri geliefert, und das Abmehl zwischen dem Müller und dem Kunden gleichlich getheilt werden.

24. Von dem Reissen des Roggens und Habers zu Schwingmehl ist dem Müller erlaubt, den zehenden Theil, von Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken, Lärnkorn aber den achten Theil zu Mäcker zu nehmen.

Diese Vorschriften haben die Orts-Vorsteher ihren Amtes Untergebenen sogleich zu publiciren und die geschehene Publication von zwei Gemeinde-Räthen in dem Gemeinderaths-Protokoll beurkunden zu lassen und sich von nun an darnach zu richten.

Neuenbürg, den 24. August 1833.

K. Oberamt
Hörner.

(Verlassenes Handels Gut.) Die K. Zollschutzwache hat den 30. Juli d. J. Abends 10 Uhr unterhalb des sogenannten Weilerbrunnens auf Monakamer Markung einige Männer entrinnen gesehen, die einen Sack mit 28 Pfund Kaffee und einen Zuckerhut mit $7\frac{1}{2}$ Pfund zurückgelassen haben.

Der rechtliche Eigenthümer wird nun aufgefordert, binnen 6 Monaten seine Ansprüche geltend zu machen; geschieht dies inner dieser Zeit nicht, so wird unter Voraussetzung der beabsichtigten Zollgefährdung die Konfiskation ausgesprochen werden.

Neuenbürg, den 13. August 1833.

K. Oberamt.
Hörner.

(Verlassenes Handels Gut.) Am 12. dieses Monats Morgens zwischen 7 und 8 Uhr stieß die K. Zollschutzwache hinter Monakam im Walde auf einen Mann, welcher sich alsbald kühnlich machte und vier Stücke Zuckerhüte im Gewichte von 36 Pfund zurückgelassen hat.

Der Eigenthümer wird nun aufgefordert, seine Ansprüche binnen 6 Monaten rechtsgenügend nachzuweisen, indem nach Verfluß dieser Zeit die Konfiska-

tion der Waare ausgesprochen werden würde.
Neuenbürg den 27. August 1833.

K. Oberamt.
Hörner.

Nach dem Accise Gesetz vom 18. Juli 1824 § 7 sollen die Käufer darauf verpflichtet werden, bei allen Weinverkäufen, zu denen sie gezogen werden, den Verkäufer an die Beziehung des Unterkäufers und an die Entrichtung der Accise zu erinnern; unterlassen die Käufer diese Anmahnung, so unterliegen sie nach § 15. dieses Gesetzes für jeden einzelnen Fall einer Strafe von vier Gulden.

Das Oberamt hat sich versichert, daß die Käufer im distictigen Bezirk hierauf nicht verpflichtet sind und es wurde auf eine dinstfalls gemachte Anfrage durch das l. Steuer Collegium durch Decret vom 13. dieses Monats dahin beschieden, daß man eine eidliche Verpflichtung dinstfalls nicht für notwendig erachte, sondern daß es genüge, wenn die Käufer auf obige gesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht werden.

Die Schuldheissenämter erhalten nun den Auftrag, Vorstehendes ihren ortsangehörigen Käufern zu eröffnen und binnen 14 Tagen Eröffnungs-Urkunden an das Oberamt einzusenden.

Neuenbürg den 27. August 1833.

K. Oberamt.
Hörner.

Neuenbürger Fleischtaxe

vom 26. Aug. 1833.

Ochsenfleisch, das Pfund	7 Fr.
Rindfleisch — — — — —	6 Fr.
Ruhfleisch — — — — —	6 Fr.
Kalbsteisch — — — — —	5 Fr.
Lammsteisch — — — — —	6 Fr.
Schweinefleisch — — — — —	9 Fr.
— — — — — unabgezogen . . .	9 Fr.
— — — — — abgezogen	8 Fr.

Unterreichenbach. Die Gemeinde Unterreichenbach ist gesonnen, eine Winterschaafwaide, die 150 Stück erträgt, zu verpachten. Die Liebhaber können innerhalb 4 Wochen mit dem Gemeinderath

einen Akkord abschließen.

Schuldheiß Großmann.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Von einem Wagen, welcher Markt Risten von Weilderstadt über Calw nach Liebenzell führte, ist in der Nacht vom 24. auf den 25. die eine Kiste mit Pfeiffentöpfen, Pfeiffenröhren u. so wie Halstücher u. verlohren gegangen, und hat bis jetzt nicht ausgekundschaftet werden können.

Die Eigenthümer fordern jeden der etwas davon in Erfahrung gebracht haben sollte, auf bei Lindenwirth Hütt in Calw Anzeige zu machen und sich eine angemessene Belohnung zu. Der Schaden wird auf 200 fl. geschätzt.

Hirschau = Ernstmühl. (Fahrniß Verkauf.) J. A. Bauer zu Ernstmühl gedenkt am nächsten Montag den 9. d. M. alle seine vorräthige Franenkleider so wie ungefähr 500 Ellen gebleichtes flächsenes, reuftenes und abwergenes Tuch im öffentlichen Auffreich und gegen baare Bezahlung zu verkaufen.

Die Verkaufs-Verhandlung geschieht im Wirthshaus zum Anker, der Anfang ist Morgens 8 Uhr. Ernstmühl, 2. Sept. 1833.

J. A. Bauer.

Magstadt. Einem verehrungswürdigen Publikum gebe ich die Nachricht, daß ich nun wieder regelmäßig alle Montage mit einem bedeckten Wägel nach Calw komme, und Personen nach Stuttgart mitnehme. Der Preis bis Stuttgart ist 48 Fr. per Person.

Michael Beck.

(Allgemeine Renten Anstalt.) Das nach § 45 der Statuten provisorisch bis zur ersten General-Versammlung zu bildende Curatorium haben auf Ersuchen der Direktion, nachbenannte Herren, als:

- Herr Stadtschultheiß Gutbrod
- Geheimerrath v. Hartmann
- Hauptpostamts-Inspektor Hofmann
- Kaufmann J. F. Märklin
- Handlungsvorsteher Heinrich Schnabel
- Kaufmann Wölfling

zu übernehmen die Güte gehabt; aus ihrer Mitte als einstweiligen Ober-Curator den Herrn Stadtschultheißen Gutbrod gewählt, und zugleich den nach § 49 von der Direktion in Vorschlag gebrachten Herrn Ober-Justizprokurator Seeger als Rechtsanwalt bestätigt. Indem die Direktion diese, die Constatuirung der Anstalt bezweckende Maßregel zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt sie zugleich mit Vergnügen, daß sich die Theilnahme an diesem Institut von Tag zu Tag, sowohl hier als auswärts, sehr bedeutend vermehrt.

In Beziehung auf vorstehende Bekannmachung bemerke ich noch, daß gedruckte Belehrungen über das Wesen der allgemeinen Renten-Anstalt, an welcher sowohl Erwachsene als auch Kinder, mit 10 fl. als der kleinsten Einlage, Theil nehmen können — unentgeltlich bei mir zu haben sind.

Der für den Obergamtsbezirk Calw aufgestellte Agent der allgemeinen Renten-Anstalt
F. Georgii.

Calw. Bei mir ist ein Logis, das sogleich oder bis Martini bezogen werden kann, zu vermieten. — Ebenfalls auch ein Zimmer für eine Person. Auch sind bei mir Winterschuhe, zweierlei Gattungen, zu haben um billigen Preis.

Franz Förderer's Wittwe.

Calw. Sattler Widmayer im Bischoff hat sein unteres Logis bis Martini zu vermieten.

Calw. Bei Sailer Napp ist in seiner neuerkauften Behausung ein Logis zu vermieten, u. z. eine Stube, Stubenkammer, Küche, Platz zu Holz, auf Verlangen kann Stallung zu 3-4 Stück Vieh, Platz auf der Bühne, im Keller und zu einem Laden hergegeben werden.

Calw. Leineweber Widmann sucht bis Martini ein Logis, das entweder neben Stube und Küche 2 Stubenkammern, oder blos 1 Stubenkammer aber dann 1 heizbares Zimmer zu ebener Erde haben müßte. Dasselbe könnte auf 3 oder 4 Jahre gemie-

thet werden.

Calw. Unterzeichneter hat ein Kommissions-Lager von Senf verschiedener Sorten von der rühmlich bekannten Fabrike des Herrn L. Mohr in Eßlingen, und verkauft in dem Fabrikpreis, den Topf von 22 fr. bis 24 fr.
Immanuel Hermann.

Calw. (Auktions-Anzeige.) Unterzeichneter ist gesonnen, diesen Monat noch eine Kommissions-Auktion durch alle Rubriken abzuhalten, wer etwas auf diesem Wege zu verkaufen gedenkt, wird gebeten, es in Bälde anzuzeigen, damit es noch in der nochmaligen Bekanntmachung angezeigt werden könne.

Rank, Schneidermeister.

Calw. (Neue Häringe.) Bei Unterzeichnetem sind angekommen: ganz neue holländische Voll-Häringe, das Stück zu 6 und 7 fr.

Carl Dreiß.

Calw. Ein Logis, bestehend in Stube, Kammer, Küche und beschloßnem Holzplatz hat bis Martini zu vermieten.
Glaserin Bozenhardt.

Alzenberg. 82 fl. Pflegegeld kann gegen gesetzliche Versicherung ausgeliehen werden bei

Christian Müller.

Buderhof. Am Sonntag den 5. September, Nachmittags, als an hiesiger Kirchweih, wird bei mir ein Scheibenschießen abgehalten werden. Die Gewinnste sind noch nicht bestimmt, sondern ist den Anordnungen der Mehrzahl der Herren Schützen überlassen, solche zu reguliren. Anfang um 1 Uhr. Bei ungünstiger Witterung kann im Trocknen geschossen werden.

Um geneigten Zuspruch bittet

Adlerwirth Schwemmler.

Ludwigsburg. Anerbieten einer neuen Bleich-Methode, wodurch Leinwand, Faden, Garn in einigen Tagen blendend weiß kann gebleicht werden, ganz unbeschadet der Gegenstände; nebst Anleitung das Garn vor dem Weben zu behandeln, um eine der schlesischen gleichkommende Leinwand zu erhalten.

Da die Geräthschaften nur 3-4 fl. kosten, so sollte jeder Webermeister sich damit befassen, welcher damit, ins Kleine betrieben, einen ordentlichen Verdienst hätte.

Zeichnung, wie gedruckte Anleitung, für Jeden leicht faßlich, wird unter Garantie der Richtigkeit gegen 2 Kronenthaler an solche, welche 8-10 Stunden von uns entfernt wohnen, abgegeben.

Flor und Eißeler, Kunstbleicher.

Hirsau. Unterzeichnete haben 6 Stück neue Keller-Vockfeller, jeder 19' lang und 8' hoch, um billigen Preis zu verkaufen oder auch zu vermieten.
G. Weick u. J. Janzi.

Stuttgart. Die Tuchlieferung für das Königl. Militär vom October 1833/34 wird wieder an diejenigen Kaufleute, Tuchfabrikanten und Tuchmacher des Innlandes überlassen werden, welche nach Qualität und Farbe die preiswürdigsten Musterstücke vorlegen.

Hierbei wird jedoch nicht erfordert, daß ein Lieferant den ganzen Bedarf in allen Farben, oder eine große Quantität derselben übernehme.

Es können vielmehr auch diejenigen sich bewerben, welche wenigstens die für ein Regiment in einer Farbe erforderliche Ellenzahl auf einen Verfalltermin zu liefern vermögen.

Es sind nur von den königsblauen Numro 1 und 2 und von ponceau rothen Tüchern Musterstücke einzusenden, indem der Bedarf eines Regiments an schwarzem Numro 1 und 2 Tuch, so wie an dunkelblauem, der Gleichheit der Qualität wegen demjenigen Lieferanten übertragen werden wird, welcher die Erforderniß desselben an königsblauem Tuch zu liefern hat.

Der Termin zur Einsendung dieser Mustertücher ist bis zum 12. October dieses Jahrs offen.

Jeder, welcher auf eine dieser 3 Sorten sich einzulassen beabsichtigt, hat ein ganzes Stück Tuch einzusenden, wie er zu dem bestimmten Preise nach Qualität und Farbe das angebotene Tuchquantum liefern wolle.

Jedes Musterstück ist beliebig zu bezeichnen und mit einem versiegelten Zettel zu übergeben, der außerhalb das Zeichen des Tuches, innen aber den Namen und Wohnort des Einsenders mit der Erklärung über die Größe der von der Musterforte zu übernehmenden Ellenzahl enthalten muß.

Eine Kommission von unbetheiligten Sachkundigen, welcher die Einsender unbekannt bleiben, erkennt über die Preiswürdigkeit der Musterstücke. Wenn diese Kommission ihr Urtheil abgegeben hat, werden die Zettel urkundlich eröffnet, und demjenigen, dessen Muster als das Beste erkannt wurde, die Lieferung inner den Grenzen der von ihm angebotenen Ellenzahl zugeschlagen, der hierüber etwa noch weiter verfügbare Rest aber demjenigen zuerkannt, dessen Muster zunächst nach dem preiswürdigsten für das Beste erkannt worden ist. Bei gleichen Mustern findet eine Vertheilung des Bedarfs nach Regimentern unter die Einsender im Verhältnisse der angebotenen Ellenzahl statt.

Die Ablieferung erfolgt sodann unmittelbar an die Regimente unter der bei denselben bestehenden Controlle genau in der Beschaffenheit des eingesendeten Musters.

Die Montierungs Verwaltung wird über Preis, Farbemuster und weitere Bedingungen nach Verlangen mündliche oder schriftliche Auskunft geben.

Den 20. August 1833.

Kriegskasserverwaltung,
vid. Kanzleirath Nieckher.

Preise

der Früchten, Viktualien ic. am 30. August 1833.

Kernen der Scheffel.	11 fl. 48 kr.	11 fl. 2 kr.	8 fl. 15 kr.
Dinkel	5 fl. 6 kr.	4 fl. 58 kr.	4 fl. 9 kr.
Haber	4 fl. 32 kr.	4 fl. 25 kr.	4 fl. — kr.
Roggen das Simri	— fl. 52 kr.	— fl. 48 kr.	
Gerste	— fl. 56 kr.	— fl. 48 kr.	
Bohnen	1 fl. 28 kr.	1 fl. 16 kr.	
Wicken	— fl. 50 kr.	— fl. 48 kr.	
Linsen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	
Erbsen	1 fl. 20 kr.	1 fl. 4 kr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:

Kernen	104 Schfl.
Dinkel	2 Schfl.
Haber	2 Schfl.

Am Markttage selbst wurden eingeführt:

Kernen	211 Schfl.
Dinkel	43 Schfl.
Haber	14 Schfl.

Nicht verkauft, blieben aufgestellt:

Kernen	122 Schfl.
Dinkel	14 Schfl.
Haber	— Schfl.

Stadtträthlich taxirt.

4 Pfund Kernen Brod	9 fr.
1 Kreuzerweck muß wägen	9 1/2 Loth.
Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.
Rindfleisch	6 fr.
Kalbfeisch	5 fr.
Hammelfeisch	6 fr.
Schweinefleisch, unabgezogen	9 fr.
— abgezogen	8 fr.

Nicht taxirt.

Lichter, gegossene das Pfund	20 fr.
— gezogene	18 fr.
Salze	16 fr.

Stadtschuldheissenamt Calw. H. G.